



## Informationen für internationale Studierende

Visum, Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis  
vor, während und nach dem Studium

## Impressum

**Herausgeber:**

Behörde für Inneres und Sport  
Referat Grundsatzangelegenheiten des  
Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts  
Johanniswall 4  
20095 Hamburg  
Tel.: +49 (40) 428 28 0  
Fax: +49 (40) 428 39 1908  
E-Mail: [BfIHHAusIRundStaR@bis.hamburg.de](mailto:BfIHHAusIRundStaR@bis.hamburg.de)  
Internet: [www.hamburg.de/innenbehoerde](http://www.hamburg.de/innenbehoerde)

**Bildnachweis Titelbild:**

Fotograf: FOTOFRIZZ / Burkhard Kuhn  
[www.mediaserver.hamburg.de/B.Kuhn](http://www.mediaserver.hamburg.de/B.Kuhn)

Diese Informationsbroschüre soll internationalen Studierenden, die sich für ein Studium in Hamburg entscheiden, die wichtigsten Informationen über die aufenthaltsrechtlichen Aspekte ihres Lebens in Hamburg vermitteln. Sie ersetzt nicht die persönliche Beratung in wichtigen Angelegenheiten, wie sie von vielen in dieser Broschüre aufgeführten Stellen in Hamburg angeboten wird.

Die Informationsbroschüre stellt die Rechtslage im Januar 2014 dar. Es ist beabsichtigt, rechtliche Änderungen zeitnah zu aktualisieren. Gleichwohl können rechtliche Änderungen ebenso wie geänderte Anschriften oder Telefonnummern die Aktualität dieser Broschüre beeinträchtigen oder in Teilen ungültig werden lassen. Entsprechende Hinweise nimmt die Redaktion gerne entgegen.

Der Text basiert auf der Informationsbroschüre „Informationen für internationale Studierende - Visum, Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis vor, während und nach dem Studium“ des Referats 52 der Universität Hamburg. Die Behörde für Inneres und Sport dankt für die freundliche Überlassung der Texte.

Stand: Januar 2014



<b>1</b>	<b>Einreise</b>	<b>4</b>
1.1	Einreise aus den EU-28-Staaten, aus Staaten die dem EWR angehören sowie aus der Schweiz	4
1.2	Einreise aus Nicht EU-Staaten	4
<b>2</b>	<b>Aufenthaltsrecht während des Studiums</b>	<b>5</b>
2.1	Studierende aus EU-28-Staaten	5
2.2	Studierende aus Nicht-EU-Staaten	5
2.2.1	Allgemeines	5
2.2.2	Welche sonstigen Aufenthaltstitel können in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umgewandelt werden?	6
2.2.3	Sprachkurs, Studienkolleg und sonstige studienvorbereitende Maßnahmen	6
2.2.3.1	Sprachkurse	6
2.2.3.2	Studienkolleg	7
2.2.4	Können mein/e Ehepartner/in und meine Kinder mit einreisen oder später nachziehen?	7
2.2.5	Wo und wie beantrage ich die Aufenthaltserlaubnis?	7
2.2.6	Welche Unterlagen benötige ich?	7
2.2.7	Finanzierungsnachweis:	8
2.2.8	Elektronischer Aufenthaltstitel und Kosten:	9
2.2.9	Reisen ins Ausland	10
2.2.10	Urlaubssemester	10
2.2.11	Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule	11
2.2.12	Weiteres Studium in Deutschland	11
2.2.13	Gesamtstudiendauer	11
<b>3</b>	<b>Jobben während des Studiums</b>	<b>12</b>
3.1	Studierende aus EU-27-Staaten	12
3.2	Studierende aus Nicht-EU-Staaten und aus Kroatien	12
3.2.1	120-Tage-Regelung	12
3.2.2	Studentische Nebentätigkeiten	13
3.2.3	Besonderheiten für Studierende aus Kroatien und der Türkei	13
3.2.4	Überschreiten der 120-Tage-Regelung	14
3.2.5	Selbständig arbeiten	14
3.3	Familienangehörige	15
<b>4</b>	<b>Praktika während des Studiums</b>	<b>15</b>
4.1	Studierende aus EU-27-Staaten	15
4.2	Studierende aus Nicht-EU-Staaten und aus Kroatien	15
4.2.1	Praktikum im Ausland	15
4.2.2	Pflichtpraktika	15

4.2.3	Freiwillige Praktika	16
<b>5</b>	<b>Auslandssemester</b>	<b>16</b>
5.1	Studierende aus EU-Staaten	16
5.2	Studierende aus Nicht-EU-Staaten	16
<b>6</b>	<b>Austausch- oder Gastsemester in Hamburg</b>	<b>17</b>
6.1	Mobilität nach der EU-Studentenrichtlinie	17
6.1.1	Aus Schengen-Staaten	17
6.1.2	Aus Nicht-Schengen-Staaten	18
6.1.3	Sonstige Mobilität	18
<b>7</b>	<b>Aufenthaltsrecht nach dem Studium für internationale Absolvent/-innen deutscher Hochschulen</b>	<b>18</b>
7.1	Absolvent/-innen aus EU-Staaten	18
7.2	Absolvent/-innen aus Nicht-EU-Staaten	18
7.2.1	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche	18
7.2.2	Praktikum im Ausland	20
7.2.3	Wechsel in Promotion oder Masterstudiengang	20
7.2.4	Arbeitssuche nach erstem Job im Ausland	20
<b>8</b>	<b>Arbeitsaufnahme: Die erste „richtige“ Stelle</b>	<b>20</b>
8.1	EU-27-Bürger	20
8.2	Kroatinnen und Kroaten	20
8.3	Nicht-EU-Bürger	21
8.3.1	Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung	21
8.3.1.1	Trainee-Stellen	22
8.3.1.2	Teilzeitstellen	22
8.3.1.3	Weiterbildung (Referendariat, Facharztausbildung etc.)	22
8.3.1.4	Leiharbeit (z.B. bei Zeitarbeitsfirmen)	23
8.3.1.5	Jobwechsel	23
8.3.2	Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit	23
8.4	Familienangehörige	24
<b>9</b>	<b>Blick in die Zukunft – Dauerhafter Aufenthalt in Deutschland</b>	<b>24</b>
9.1	EU-28-Bürger/-innen	24
9.2	Nicht-EU-Bürger/-innen	24
9.3	Einbürgerung	25
<b>10</b>	<b>Nützliche Links und Adressen</b>	<b>26</b>
10.1	Behörden in Hamburg	26
10.2	Sonstige Behörden	27

10.3 Beratung auf dem Campus	27
10.4 Jobben	28
10.5 Info und Beratung zum Studium	28
10.6 Berufseinstieg	28
10.7 Selbständigkeit	29
10.8 Rechtsquellen	29

## 1 Einreise

### 1.1 Einreise aus den EU-28-Staaten, aus Staaten die dem EWR angehören sowie aus der Schweiz<sup>1</sup>

Wenn Sie einem dieser Staaten angehören, benötigen Sie kein Visum für die Einreise. Dies gilt auch, wenn sie als Nicht-EU-Staatsangehöriger in einem EU-Mitgliedstaat leben und dort über eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt im Sinne der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie<sup>2</sup> verfügen.

### 1.2 Einreise aus Nicht EU-Staaten

Für die Einreise aus folgenden Staaten ist kein Einreise-Visum nötig: Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, und USA.

Vor der Einreise aus den übrigen Nicht-EU-Staaten muss jedoch rechtzeitig bei der deutschen Botschaft ein Visum zum Zweck der Studienbewerbung oder des Studiums beantragt werden. Wenn Sie bereits eine schriftliche Zusage einer Hochschule für Ihren Studienplatz oder Ihre studienvorbereitende Maßnahme (Sprachkurs, Studienkolleg, Propädeutikum etc.) haben, können Sie direkt ein Visum zum Zweck des Studiums beantragen. Ist dies nicht der Fall und Sie haben sich erst beworben oder müssen für die Bewerbung bereits eine Aufnahmeprüfung in Deutschland machen, dann müssen Sie ein Bewerbervisum beantragen.

Sie müssen mit zwei bis drei Monaten Bearbeitungszeit für das Visum rechnen.<sup>3</sup> Deshalb empfiehlt es sich, schon frühzeitig ein Bewerbervisum zu beantragen, mit dem Sie rechtzeitig zum Studienbeginn einreisen können! Warten Sie nicht auf die Bestätigung des Studienplatzes, sondern beantragen Sie mit der Bewerberbestätigung von der Hochschule ein Bewerbervisum. Sie können das Bewerbervisum in Deutschland in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umwandeln. Sollten Sie keinen Studienplatz erhalten, haben Sie die Kosten für das Visum umsonst gezahlt; erhalten Sie eine Zusage, haben Sie die Sicherheit, pünktlich einreisen zu können!

---

<sup>1</sup> Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-28) sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-27) sowie Kroatien. Die Sonderregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit gelten für Kroatien zunächst bis zum 30.06.2015.

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.

Soweit im Folgenden nichts anderes erwähnt wird, gelten die Regelungen für die EU 27 auch für die Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/109/EG über die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:016:0044:0053:de:pdf>

<sup>3</sup> Informationen zum Ablauf des Visumsverfahrens und weshalb es zwei bis drei Monate dauert finden sie hier. <http://www.hamburg.de/contentblob/103184/data/visum-allgemein.pdf>

Wenn Ihr geplanter Studienaufenthalt in Deutschland nur maximal ein Jahr dauern soll (etwa als Erasmus-Student/-in), dann sollten Sie das Visum gleich für den entsprechenden Zeitraum beantragen, damit Sie später keinen kostenpflichtigen elektronischen Aufenthaltstitel mehr bei der Ausländerbehörde beantragen müssen.

Auf dieser Internetseite finden Sie alle Informationen für die Visabeantragung:

[www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html)

Bitte beachten Sie, dass dreimonatige Schengen-Visa („Touristenvisa“) nicht ausreichend sind und nicht für einen Aufenthalt zum Studium verlängert werden können.

## **2 Aufenthaltsrecht während des Studiums**

### **2.1 Studierende aus EU-28-Staaten**

Internationale Studierende aus den EU-28-Staaten, genießen Freizügigkeit. Dies gilt auch für ihre Ehegatten und Kinder, auch wenn diese selbst nicht EU-Staatsangehörige sind.

Seit dem 29. Januar 2013 erhalten Unionsbürger und Angehörige der EWR-Staaten keine spezielle Freizügigkeitsbescheinigung der Ausländerbehörde mehr. Dies ergibt sich aus Artikel 1 Nr. 5 b) des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. S. 86), durch den die deklaratorische Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht für Unionsbürger (Freizügigkeitsbescheinigung) zur finanziellen Entlastung der kommunalen Verwaltungen und zur Verringerung von Bürokratieaufwand abgeschafft wurde.

Als Nachweis darüber, dass Unionsbürger oder Angehörige der EWR-Staaten sich in Deutschland aufhalten und hier von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, dient ihnen seither ausschließlich die meldebehördliche Meldebescheinigung.

Familienangehörige aus Drittstaaten müssen bei der Ausländerabteilung des für ihren Wohnort zuständigen Bezirksamts vorsprechen und dort ihren Familienstatus sowie ausreichende Existenzmittel einschließlich des Krankenversicherungsschutzes nachweisen. Sie erhalten dann innerhalb von sechs Monaten eine Aufenthaltskarte.

### **2.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Internationale Studierende aus Nicht-EU-Ländern müssen spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Einreisevisums eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beantragen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Einreisevisum notwendig war oder nicht. Die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken wird regelmäßig nur für ein Vollzeitstudium und nicht etwa für berufsbegleitende Studiengänge erteilt. Ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die ein Studienbewerbervisum oder ein Visum für studienvorbereitende Maßnahmen (Sprachkurs, Studienkolleg, Propädeutikum etc.) hatten, sowie Studierende, die von der Visumpflicht befreit waren, müssen sofort nachdem sie ihren Studienplatz angenommen und sich als Student/in eingeschrieben haben, eine neue Aufenthaltserlaubnis zum Studium bei der Ausländerbehörde in ihrem Bezirksamt beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist für maximal zwei Jahre gültig und muss also in der Studienzzeit regelmäßig verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis ist an das Studium gebunden. Ein Studiengangwechsel oder ein Studienabbruch kann zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Wer mit Erlaubnis der Hochschule den Studiengang wechselt muss gleich (nicht erst zum eingetragenen Gültigkeitsende der bisherigen Aufenthaltserlaubnis) bei der Ausländerbehörde einen geänderten Aufenthaltstitel beantragen (siehe dazu unten Nr. 2.2.11). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums besteht für 18 Monate die Möglichkeit, sich eine dem Abschluss angemessene Arbeitsstelle in Deutschland zu suchen und für diese Zeit eine neue Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

### 2.2.2 Welche sonstigen Aufenthaltstitel können in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umgewandelt werden?

Eine Aufenthaltserlaubnis für einen Au-pair-Aufenthalt in Deutschland (aber nicht in einem anderen EU-Land) kann in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden – man muss jedoch rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde nachfragen.

Eine Aufenthaltserlaubnis für einen Freiwilligendienst kann in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden – man muss jedoch rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde nachfragen.

**ACHTUNG:** Ein Touristenvisum kann NICHT in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden. Auch nicht in eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung oder Studienvorbereitung. Man muss also erst in seinem Heimatland bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum für Studienzwecke oder ein Studienbewerbervisum (zu empfehlen!) beantragen.

### 2.2.3 Sprachkurs, Studienkolleg und sonstige studienvorbereitende Maßnahmen

Für den Fall, dass Sie noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse oder über eine Berechtigung zum Studium an einer deutschen Hochschule verfügen, können Sie entsprechende studienvorbereitende Maßnahmen in Hamburg absolvieren. Dafür haben Sie 2 Jahre Zeit.

Wenn Sie an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen, müssen Sie sich rechtzeitig für einen Studienplatz für das anschließende Studium bewerben. Wenn zwischen dem Abschluss Ihrer studienvorbereitenden Maßnahme und dem Studienbeginn mehr als sechs Monate liegen, informieren Sie bitte die zuständige Ausländerbehörde.

#### 2.2.3.1 Sprachkurse

Es muss sich um einen Intensivsprachkurs handeln, der mit einem der folgenden Sprachzertifikate abschließt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)  
([http://www.testdaf.de/teilnehmer/tn-pruefung\\_testzentren\\_de.php?alphabetId=3#H](http://www.testdaf.de/teilnehmer/tn-pruefung_testzentren_de.php?alphabetId=3#H))
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom



Spezielle Informationen über erforderliche Sprachkenntnisse und Sprachnachweise finden Sie unter [www.sprachnachweis.de](http://www.sprachnachweis.de) sowie auf den Websites der hamburgischen Hochschulen (siehe unter 10.5).

### 2.2.3.2 Studienkolleg

Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise keinen direkten Hochschulzugang erlauben, müssen in einer Prüfung nachweisen, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an einer deutschen Hochschule haben. Diese Prüfung heißt Feststellungsprüfung und kann in Hamburg am Studienkolleg der Universität Hamburg abgelegt werden. Nach der Feststellungsprüfung können Sie sich in Hamburg oder an anderen Orten um einen Studienplatz bewerben.

Informationen über die ausländischen Bildungsnachweise, die den Besuch des Studienkollegs erforderlich machen oder schon den direkten Hochschulzugang erlauben, finden Sie unter → Schulabschlüsse mit Hochschulzugang → Suchen nach Schulabschlüssen beim Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin).

Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung erfolgt in der Regel in den Fachkursen des Studienkollegs, die ein Jahr dauern. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.studienkolleg-hamburg.de>. Zu den Möglichkeiten, während der Teilnahme am Studienkolleg nebenher zu arbeiten siehe unten 3.2).

### 2.2.4 Können mein/e Ehepartner/in und meine Kinder mit einreisen oder später nachziehen?

Ja, wenn ausreichender Wohnraum<sup>4</sup> zur Verfügung steht und die Finanzierung gesichert ist. Wenn Ihr/e Ehepartner/in ebenfalls zu Studienzwecken einreisen will, gelten dafür dieselben Bedingungen wie für Ihren Aufenthalt (siehe unten Nr. 2.2.7). Ist dies nicht der Fall, müssen Sie über so viel Einkommen verfügen, dass Ihre Familie in Deutschland keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat. Wie viel dies im Einzelfall ist, erfahren Sie von Ihrer zuständigen Ausländerbehörde bzw. im Visumsverfahren von der deutschen Auslandsvertretung.

### 2.2.5 Wo und wie beantrage ich die Aufenthaltserlaubnis?

Die erste Beantragung Ihres Aufenthaltstitels (und auch die Erst-Anmeldung Ihres Wohnsitzes) können Sie nach Terminvereinbarung beim Hamburg Welcome Center [www.welcome.hamburg.de](http://www.welcome.hamburg.de) oder direkt in der für Ihren Wohnbezirk zuständigen Ausländerbehörde erledigen. Für die spätere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss man die Ausländerbehörde in seinem Wohnbezirk aufsuchen. Es gibt in jedem der sieben Bezirksamter mindestens eine Stelle, die für Ausländer mit geregelter Aufenthaltsstatus zuständig ist. Die für Ihre Adresse jeweils zuständige Ausländerbehörde können Sie hier recherchieren: [www.hamburg.de/behoerdenfinder](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder)

### 2.2.6 Welche Unterlagen benötige ich?

- vollständig ausgefülltes Antragsformular

---

<sup>4</sup> Als ausreichender Wohnraum gelten 12 qm Wohnfläche für jedes Familienmitglied über sechs Jahren sowie 10 qm Wohnfläche für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren, sofern Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können.

download: [www.welcome.hamburg.de/formulare](http://www.welcome.hamburg.de/formulare)

- Nationalpass
- biometrietaugliches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate)
- aktuelle Meldebestätigung (bzw. im HWC ausgefüllter Anmeldebogen)
- Mietvertrag oder sonstiger Nachweis der Unterkunft
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Finanzierungsnachweis (siehe nächster Punkt)

### 2.2.7 Finanzierungsnachweis:

Diesen braucht man, weil nach dem Aufenthaltsrecht davon ausgegangen wird, dass ausländische Studierende ihren Lebensunterhalt selbst finanzieren können.

Deshalb dürfen Sie während eines Aufenthalts nach § 16 AufenthG, also während sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG zum Zweck des Studiums besitzen, auch grundsätzlich keine staatlichen Unterstützungsleistungen beziehen. Für die meisten staatlichen Unterstützungsleistungen ist dies auch dadurch ausgeschlossen, dass Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 AufenthG gar nicht leistungsberechtigt sind (so etwa beim Kinder- und Elterngeld und bei der Grundsicherung für Arbeitslose und Erwerbsunfähige).

Sonderfall Wohngeld:

Anders ist dies jedoch beim Wohngeld. Mit einer Aufenthaltserlaubnissen nach § 16 AufenthG können Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben. Sie dürfen jedoch nur Wohngeld beziehen, wenn Ihr Lebensunterhalt als Student/in bereits anderweitig gesichert ist und das Wohngeld nur ergänzend bezogen wird. Dies kann bei Studierenden mit Kind der Fall sein. Wenn Sie Wohngeld beziehen, ohne dass Ihr Lebensunterhalt ansonsten gesichert ist, dann ist dies für die Ausländerbehörde ein Grund, Ihre Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen und Sie zur Ausreise aufzufordern.

**Für internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG gilt deshalb: Vor einem eventuellen Wohngeldantrag unbedingt beraten lassen!**

Zum Nachweis Ihres Lebensunterhalts müssen Sie der Ausländerbehörde darlegen, aus welchen Quellen Sie Ihr Studium finanzieren. Als Mindestsumme gilt der Höchstförderbeitrag nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung, derzeit 659 Euro/Monat. Diese monatliche Summe müssen Sie für den gesamten Zeitraum, für den Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis beantragen, nachweisen, also in der Regel für mindestens ein Jahr, was einer Summe von 7.908 Euro/Jahr entspricht.

Als Finanzierungsnachweis können dienen:

- Eine Verpflichtungserklärung, in der sich jemand gegenüber der Ausländerbehörde verbürgt, für alle Kosten aufzukommen, die dem deutschen Staat eventuell durch den Aufenthalt eines Ausländers entstehen können. Eine Verpflichtungserklärung kann von allen Personen abgegeben werden, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Der Bürgende muss dabei seine Einkünfte nachweisen. Er darf nicht von der

Sozialhilfe leben und muss so viel Geld verdienen, dass er seinen eigenen Lebensunterhalt bzw. seine Familie und die/den ausländische/n Student/in finanzieren kann. Eine Verpflichtungserklärung, die für das Einreisevisum abgegeben wurde, gilt für das gesamte Studium. Ein weiterer Finanzierungsnachweis ist nicht erforderlich.

- Ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln oder einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn der DAAD oder eine sonstige deutsche stipendiengabende Organisation die Vermittlung übernommen hat.
- Ein Nachweis über die Einkommensverhältnisse der Eltern. Unter Umständen muss man nachweisen können, wie man das Geld erhält (z.B. Kontoauszüge mit entsprechenden Überweisungen).
- Ein eigener Kontoauszug, aus dem deutlich wird, dass man genug Geld hat, um sich für die Zeit der beantragten Aufenthaltserlaubnis zu finanzieren.
- Unter Umständen kann man auch die durch eine arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung an 120 bzw. 240 halben Tagen erzielten Einkünfte mit als Finanzierungsnachweis nutzen (Arbeitsvertrag vorlegen). Die Anerkennung liegt jedoch im Ermessen der jeweiligen Ausländerdienststelle.
- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft.

Sie können diese verschiedenen Nachweise auch kombinieren, also zum Beispiel ein Stipendium/Unterhalt von Ihren Eltern von 400 Euro im Monat mit einem Verdienst von 259 Euro aus einem Studentenjob.

### 2.2.8 Elektronischer Aufenthaltstitel und Kosten:

Seit September 2011 werden Aufenthaltserlaubnisse als elektronische Aufenthaltstitel im Kreditkartenformat ausgestellt. (Info: [www.bamf.de](http://www.bamf.de) → Das BAMF → IT-Dienstleistungen → Angebote → Der elektronische Aufenthaltstitel). Der elektronische Aufenthaltstitel, gilt nur in Ausnahmefällen als Identitätsnachweis, nämlich wenn er von der Ausländerbehörde als „Ausweisersatz“ bezeichnet wurde. Ist dies nicht der Fall, benötigen Sie also zusätzlich Ihren Reisepass, wenn Sie irgendwo offiziell Ihre Identität nachweisen müssen. Für den Alltag reicht es aber aus, wenn Sie ihren elektronischen Aufenthaltstitel bei sich haben, auf dem auch ihre Adresse eingetragen wird.

Für den elektronischen Aufenthaltstitel gilt Folgendes:

- Die bisherigen Aufenthaltstitel behalten ihre Gültigkeit. Ein elektronischer Aufenthaltstitel muss erst dann beantragt werden, wenn ein befristeter Aufenthaltstitel abläuft oder wenn ein neuer Heimatpass vorliegt.
- Die persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist zur Beantragung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels erforderlich, damit alle notwendigen Daten inklusive der Fingerabdrücke erhoben werden können. Kinder ab sechs Jahren müssen auch Fingerabdrücke abgeben. Wie bisher müssen auch weiterhin die üblichen/notwendigen Unterlagen zur Verlängerung der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels mitgebracht werden
- Ein aktuelles biometrisches Passbild ist vorzulegen.

- Die Daten werden von der Ausländerbehörde an die Bundesdruckerei übermittelt, wo der elektronische Aufenthaltstitel hergestellt und dann an die zuständige Ausländerbehörde versandt wird. (Dauer voraussichtlich ca. vier bis sechs Wochen, in denen von persönlichen oder telefonischen Nachfragen abgesehen werden sollte).
- Anschließend muss der elektronische Aufenthaltstitel in der Ausländerbehörde abgeholt werden.

Aufgrund dieses Verfahrens ist künftig eine Vorsprache ca. sechs bis acht Wochen vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels erforderlich.

Die Gebühr für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des elektronischen Aufenthaltstitels beträgt 100 Euro bei einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr und 110 Euro bei einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr. Die Gebühr für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis um mehr als drei Monate beträgt 80 Euro bzw. 90 Euro, wenn damit zugleich ein Wechsel des Aufenthaltszwecks verbunden ist. Für türkische Studierende, die Rechte nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Assoziation (ARB 1/80) erworben haben, gelten ermäßigte Gebühren.

### 2.2.9 Reisen ins Ausland

Mit einem deutschen Aufenthaltstitel profitieren Sie von der Reisefreiheit innerhalb des Schengen-Raumes und können deshalb ohne Grenzkontrollen in die Schengen-Staaten<sup>5</sup> einreisen und sich dort bis zu drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten aufhalten. Sie müssen dazu Ihren Pass, Ihren Aufenthaltstitel und ausreichende Existenzmittel dabei haben.

Für Reisen in Nicht-Schengen-Staaten benötigen Sie regelmäßig - je nach den dort jeweils für Ihr Heimatland geltenden Bestimmungen - ein Visum, das Sie bei der Botschaft Ihres Ziellandes hier in Deutschland beantragen müssen. Dies gilt insbesondere auch für Großbritannien und Irland. Bei den Botschaften erhalten Sie auch Informationen darüber, ob Sie visumpflichtig sind, und welche Voraussetzungen jeweils gelten.

**Außerdem ist folgendes zu beachten: Jeder Aufenthalt außerhalb Deutschlands, der länger als sechs Monate andauert, führt automatisch zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis, sofern man nicht vorher mit der Ausländerbehörde ausdrücklich und schriftlich eine längere Frist vereinbart hat.**

### 2.2.10 Urlaubssemester

Während Ihres Studiums dürfen Sie sich nach den Vorschriften des Hochschulrechts aus wichtigem Grund vorübergehend beurlauben lassen. Urlaubssemester können z.B. aus folgenden Gründen beantragt werden (beachten Sie die Immatrikulationsordnung Ihrer Hochschule):

- bei einer längerfristigen Erkrankung
- bei Studienaufenthalt an einer in- oder ausländischen Hochschule
- im Zusammenhang mit Schwangerschaft/Mutterschutz/Elternzeit

---

<sup>5</sup> Siehe unter [www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/17-Schengenstaaten.html?nn=350374](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/17-Schengenstaaten.html?nn=350374)



- zur Ableistung eines freiwilligen Praxissemesters, wobei die arbeitserlaubnisrechtliche Einschränkungen zu beachten sind (siehe unten Nr. 3.2.1)
- wesentliche zeitliche Belastung wegen Mitwirkung in Gremien der studentischen Selbstverwaltung.

Sofern Sie mit Genehmigung Ihrer Hochschule nicht mehr als ein einziges Semester im Verlauf Ihres Studiums beurlaubt werden, gilt Ihre Aufenthaltserlaubnis für das Studium weiter; hierfür brauchen Sie nicht bei der Ausländerbehörde vorzusprechen. Wer nach dem Bachelor-Studium ein Master-Studium anschließt kann ein Semester im Bachelor- und auch ein Semester im Master-Studium beurlaubt werden ohne Auswirkung auf den Aufenthaltstitel. Die Aufenthaltserlaubnisse können auch während des Urlaubssemesters verlängert werden. Sie behalten alle bisherigen Rechte (120-Tage-Regelung). Wenn Sie aber mehr als ein Urlaubssemester nutzen wollen, dann müssen Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen und dies begründen. Wenn die Genehmigung der Hochschule bereits vorliegt, legen Sie diese der Ausländerbehörde vor.

### 2.2.11 Wechsel des Studienfachs oder der Hochschule

In den ersten drei Semestern ist der Wechsel des Studienfachs unproblematisch, sowohl innerhalb des BA-Studiums als auch nochmal während der ersten drei Semester des MA-Studiums. Hierfür brauchen Sie nicht bei der Ausländerbehörde vorzusprechen. Als Wechsel des Studienfachs gilt jeglicher Wechsel: 1. Hauptfach oder 2. Hauptfach bei Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen.

Ab dem 4. Fachsemester wird jeder Fall von der Ausländerbehörde individuell entschieden und grundsätzlich nur dann zugelassen, wenn sich die Gesamtstudiendauer nicht auf mehr als zehn Jahre verlängert. Dies muss durch eine Stellungnahme der Hochschule bestätigt werden. Bitte erkundigen Sie sich beim International Office Ihrer Hochschule, wer Ihnen eine solche Stellungnahme ausstellt (z.B. Ihre Professoren, Prüfungsamt, Studienbüro, International Office, etc.).

Auch der Wechsel zu einer anderen Hochschule, um dort dasselbe Fach weiter zu studieren, ist ein Zweckwechsel im Sinne des Aufenthaltsrechts, den sie mit der zuständigen Ausländerbehörde abstimmen müssen. Auch Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule sind möglich (siehe dazu unten Nr. 5).

### 2.2.12 Weiteres Studium in Deutschland

Nach einem Studienabschluss dürfen Sie ein weiterführendes Studium anschließen, ein Masterstudium oder eine Promotion. Sie dürfen aber nicht zwei Bachelorstudiengänge nacheinander studieren.

### 2.2.13 Gesamtstudiendauer

Der Aufenthalt zum Studium darf einschließlich der Studienvorbereitung höchstens 10 Jahre, mit Promotion bis zu 15 Jahren dauern.

Wenn Sie

- im Bachelorstudium länger als 11 Semester,
- im Masterstudium länger als 6 Semester oder
- in den übrigen Studiengängen länger als 3 Semester über die durchschnittliche Studiedauer hinausstudieren, ohne den Abschluss erreicht zu haben und Ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlängern lassen wollen,

fordert die Ausländerbehörde von Ihrer Hochschule eine Stellungnahme zu Ihrem Studienverlauf. In dieser Stellungnahme muss bestätigt werden, dass Sie innerhalb der 10-Jahresfrist Ihr Studium erfolgreich beenden werden.

### 3 Jobben während des Studiums

#### 3.1 Studierende aus EU-27-Staaten

Studierende aus den EU-27-Staaten und ihre Familienangehörigen genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit und dürfen uneingeschränkt selbständig und unselbständig arbeiten.

#### 3.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten und aus Kroatien

Internationale Studierende (und genauso Teilnehmer/-innen des Studienkollegs) aus Nicht-EU-Ländern und aus Kroatien dürfen jobben, müssen sich dabei aber an eine Reihe von Regeln halten.

Während des ersten Jahres Ihrer studienvorbereitenden Maßnahmen (Sprachkurs, Studienkolleg, Propädeutikum etc.) dürfen Sie gar nicht nebenher arbeiten. Im zweiten Jahr der Studienvorbereitung gilt das nachfolgend für Studierende ausgeführt.

Bei Studierenden aus Nicht-EU-Staaten steht in der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken: *„Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr und Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt.“*

Für Studierende aus Kroatien, die nach den Beitrittsverträgen nicht schlechter gestellt werden als Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten, gelten deshalb nach § 284 Abs. 6 SGB III die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in entsprechender Anwendung. Sie benötigen keine Arbeitsgenehmigung–EU, wenn sie in dem genannten Umfang eine Beschäftigung neben dem Studium ausüben. Darüber hinausgehende Beschäftigungen sind jedoch arbeitsgenehmigungspflichtig.

Das bedeutet:

##### 3.2.1 120-Tage-Regelung

Internationale Studierende aus Nicht-EU-Staaten und aus Kroatien dürfen 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr arbeiten, ohne dass es einer Zustimmung durch die Agentur für Arbeit bedarf.

Diese Beschäftigung (Ferienarbeit) kann in einzelne Abschnitte, höchstens aber auf 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr aufgeteilt werden. Arbeiten bis zu vier Stunden pro Tag gelten als halbe Tage, wenn die übliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden beträgt. Die Höchstdauer

für einen halben Tag ist fünf Stunden bei einer täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden. Nachtschichten von maximal acht Stunden gelten als ein Beschäftigungstag. Damit sind auch feste Studentenjobs möglich – z.B. an drei Arbeitstagen in der Woche über 40 Wochen im Jahr. Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie auch tatsächlich arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubs- und Krankheitstage werden demzufolge nicht auf die 120 Tage bzw. 240 halben Tage angerechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Jahresfrist ist das Kalenderjahr. Dies gilt unabhängig davon, wann Sie einreisen oder wann Sie Ihr Studium beenden. Wenn Sie also z.B. im Oktober bereits 120 Tage gearbeitet haben und dann Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern, erhalten Sie damit keine neuen 120 Tage sondern dürfen erst ab Januar des nächsten Jahres wieder arbeiten.

Die Höhe Ihres Gehalts spielt dabei keine Rolle. Egal ob Sie 400 oder 1000 Euro verdienen, Sie müssen ausschließlich darauf achten, dass Sie die zeitliche Begrenzung nicht überschreiten.

Grundsätzlich gilt für alle Studierenden in Deutschland, dass während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden die Woche gearbeitet werden dürfen, um in der studentischen Sozialversicherung (hier vor allem die studentische Krankenversicherung) zu verbleiben. Wer während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, gilt sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer und muss dann gehaltsabhängige Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung leisten. Ein sozialversicherungsrechtlicher Status als Arbeitnehmer kann allerdings zum Verlust Ihrer studentischen Aufenthaltserlaubnis führen, wenn durch die viele Arbeit Ihr Studienerfolg beeinträchtigt wird. Zu den Einzelheiten können Sie sich beim Studierendenwerk Hamburg (siehe unten Nr. 10.3) beraten lassen.

### 3.2.2 Studentische Nebentätigkeiten

Studierende dürfen außerdem auch studentische Nebentätigkeiten ohne zeitliche Begrenzung ausüben.

Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die nicht an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen, aber im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck dienen; z.B.: Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen (z.B. Studierendenwerk Hamburg, Hochschulgemeinden, Allgemeine Studierendenausschüsse und World University Service). Auch Lehraufträge an hamburgischen Hochschulen sowie Beschäftigungen im Rahmen des Projektes ConAction gelten als studentische Nebentätigkeiten. Fragen Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich um eine solche studentische Nebentätigkeit handelt.

### 3.2.3 Besonderheiten für Studierende aus Kroatien und der Türkei

Sofern Sie regelmäßig neben Ihrem Studium einer Beschäftigung nachgehen, sei es im Rahmen der 120-Tage-Regelung oder als studentische Nebentätigkeit, können Sie bestimmte Rechte erwerben, die Ihnen während und nach dem Studium den Zugang zum Arbeitsmarkt

und den weiteren Aufenthalt in Deutschland erleichtern können. Dies ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache *Payir*<sup>6</sup>.

Bei Studierenden aus Kroatien kann dies nach einem Jahr regelmäßiger Beschäftigung im Rahmen der 120-Tage-Regelung oder als studentische Nebentätigkeit der Fall sein. Die Einzelheiten klären Sie bitte unter Berufung auf das Urteil *Payir* mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) (siehe unten Nr. 10.2).

Bei türkischen Studierenden ergeben sich diese Arbeitnehmerrechte aus Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80). Ihre Rechte als Arbeitnehmer verfestigen sich ab einem Jahr regelmäßiger Beschäftigung im Rahmen der 120-Tage-Regelung oder als studentische Nebentätigkeit und nach vier Jahren kann der freie Zugang zum Arbeitsmarkt erlangt werden. Über die Einzelheiten berät Sie Ihre zuständige Ausländerabteilung.

### 3.2.4 Überschreiten der 120-Tage-Regelung

Wenn Sie mehr als 120 Tage im Jahr arbeiten wollen, brauchen Sie dafür eine besondere Genehmigung, die Sie vorher einholen müssen:

- Studierende aus Nicht-EU-Staaten müssen diese Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, die hierfür die Zustimmung der Agentur für Arbeit einholen muss.
- Studierende aus Kroatien benötigen eine Arbeitserlaubnis-EU, die Sie selbst bei der ZAV (siehe unten Nr. 10.2) beantragen müssen.

Ob eine Arbeitserlaubnis für darüber hinausgehende Beschäftigung erteilt wird, hängt von der Lage auf dem Arbeitsmarkt ab. Richtlinie der Agentur für Arbeit ist, vorrangig allen Personen mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt, die für die angestrebte Beschäftigung in Frage kommen, einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Die Dauer dieser „Vorrangprüfung“ ist sehr unterschiedlich.

**Achtung: Wer mehr als 120 Tage („Off Campus“) im Jahr arbeitet und keine Genehmigung durch die Ausländerbehörde besitzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5000 Euro belegt werden. Die Ausländerbehörde wird außerdem prüfen, ob ein Widerruf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 52 Abs. 3 AufenthG und damit die Beendigung Ihres Aufenthaltsrechts in Deutschland in Frage kommt.**

Ob die 120 Tage bereits verbraucht sind, müssen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kontrollieren.

### 3.2.5 Selbständig arbeiten

Studierende aus Kroatien dürfen uneingeschränkt selbständig arbeiten, denn sie genießen Niederlassungsfreiheit.

Bei Studierenden aus Nicht-EU-Staaten müssen selbständige Tätigkeiten zuvor von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

<sup>6</sup> EuGH, Urt. v. 24.01.2008 - Rs. C-294/06

([www.curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=69922&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1](http://www.curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=69922&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1))



Wenn Sie ein Jobangebot erhalten, bei dem es sich nicht um einen 450-Euro-Job handelt und Sie nicht auf Lohnsteuerkarte arbeiten, sondern eine Rechnung mit Steuernummer oder einen Gewerbeschein abgeben sollen, dann handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, die nur EU-Bürgern ohne weiteres erlaubt ist. Studierende aus Nicht-EU-Staaten benötigen dafür eine gesonderte Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Studierende aus Nicht-EU-Staaten, die selbständig tätig sein möchten (z.B. Unterrichten, Übersetzen, Dolmetschen etc.), können bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis hierfür beantragen. Eine selbständige Erwerbstätigkeit kann während des Studiums erlaubt werden, allerdings nur, wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird (z.B. wenn man als Honorarkraft im Grunde ähnlich wie ein/e Beschäftigte/r arbeitet). Die Erlaubnis zu einer über die 120-Tage-Regelung hinausgehenden selbständigen Tätigkeit wird in der Regel nur dann erteilt, wenn es sich um Tätigkeiten in geringem zeitlichem Umfang handelt.

**Auch wenn Sie ohne Erlaubnis selbständig tätig sind, handeln Sie ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld bis zu 5000 Euro belegt werden und riskieren möglicherweise Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland.**

### 3.3 Familienangehörige

Ihre Familienangehörigen dürfen uneingeschränkt erwerbstätig sein (also selbständig und un-selbständig als Arbeitnehmer), wenn sie selbst Freizügigkeit genießen oder wenn sie einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs nach den §§ 27 bis 36 AufenthG besitzen.

## 4 Praktika während des Studiums

### 4.1 Studierende aus EU-27-Staaten

Studierende aus den EU-27-Staaten genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen uneingeschränkt Praktika machen.

### 4.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten und aus Kroatien

Studierende aus Nicht-EU-Staaten und Studierende aus Kroatien müssen folgendes beachten:

#### 4.2.1 Praktikum im Ausland

Ein Praktikum im Ausland ist möglich. Bitte prüfen Sie, ob Sie dafür ein Visum benötigen (siehe oben Nr. 2.2.9). Wenn Sie für Ihr Praktikum länger als sechs Monate ausreisen wollen, müssen Sie vorher mit dem Praktikumsvertrag bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung vorsprechen und eine entsprechend längere Frist für eine vorübergehende Ausreise vereinbaren. Wenn Sie dies nicht tun, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten.

#### 4.2.2 Pflichtpraktika

Im Fall von Pflichtpraktika, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung eines Studiengangs als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, gibt es keine zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten, d.h. ein Pflichtpraktikum ist Ihnen immer erlaubt. Die Beschäftigung für ein Pflichtpraktikum wird auch nicht auf die 120 Tage erlaubter Beschäftigung angerechnet.

### 4.2.3 Freiwillige Praktika

Aufenthaltsrechtlich werden Praktika, die nicht in der Prüfungsordnung als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, wie normale Beschäftigungsverhältnisse bewertet und sind in der Regel nur im Rahmen der 120-Tage-Regelung für arbeitserlaubnisfreie Nebentätigkeiten möglich (Ausnahme: praktische Examensprojekte und studiennahe Tätigkeiten an Hochschulen/ Forschungseinrichtungen). Ein Praktikum zählt als Beschäftigung, egal ob es ein bezahltes oder unbezahltes Praktikum ist.

Wenn Sie z.B. ein 6-monatiges Praktikum machen möchten oder die 120-Tage bereits fürs Jobben aufgebraucht haben, dann gilt:

Studierende aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, die hierfür die Zustimmung der ZAV einholen muss. Die Ausländerbehörde prüft dabei zunächst, ob durch das Praktikum nicht die Höchstdauer von zehn Jahren für ein Studium überschritten wird und die ZAV kontrolliert, ob es sich um ein ausbildungsorientiertes Praktikum handelt (bei dem Sie etwas für Ihre Studienrichtung dazu lernen) und es nicht nur ein schlecht bezahlter Arbeitsplatz ist.

Studierende aus Kroatien benötigen eine Arbeitserlaubnis-EU, die Sie selbst bei der ZAV (siehe unten Nr. 10.2) beantragen müssen. Auch in diesen Fällen prüft die ZAV, ob es sich um ein ausbildungsorientiertes Praktikum handelt (bei dem Sie etwas für Ihre Studienrichtung dazu lernen) und es nicht nur ein schlecht bezahlter Arbeitsplatz ist.

## 5 Auslandssemester

### 5.1 Studierende aus EU-Staaten

Als Unionsbürger können Sie im Rahmen Ihres Freizügigkeitsrechts Ihr Studium an jeder Hochschule in der EU fortsetzen. Wenn Sie ein Auslandssemester an einer Hochschule außerhalb der EU verbringen wollen, müssen Sie sich bei der Botschaft des jeweiligen Landes über die Bedingungen für Einreise und Aufenthalt informieren.

### 5.2 Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Ohne weiteres können Sie bis zu drei Monate an einer Gasthochschule in den Schengen-Staaten verbringen, Sie benötigen lediglich Ihren Pass, Ihren Aufenthaltstitel und ausreichende Existenzmittel (siehe dazu oben Nr. 2.2.9).

Bei längeren Aufenthalten können Sie für ein Auslandssemester an einer Hochschule in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark) von den Mobilitätsregelungen der EU-Studentenrichtlinie<sup>7</sup> profitieren. Dazu müssen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen und in einem anderen EU-Mitgliedstaat entweder

- einen vorgeschriebenen Teil Ihres Studienprogrammes absolvieren, oder
- an einem Austauschprogramm zwischen Mitgliedstaaten der EU teilnehmen oder
- an einem Austauschprogramm der EU (z.B. ERASMUS) teilnehmen.

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst [www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:375:0012:0018:DE:PDF](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:375:0012:0018:DE:PDF)

Dazu müssen Sie sich bei der Auslandsvertretung Ihres Zielstaates hier in Deutschland erkundigen, ob Sie jeweils ein Visum benötigen (und dieses dann ggf. beantragen) und dazu Bescheinigungen der beteiligten Hochschulen über Ihr Studien- bzw. Austauschprogramm sowie ein vollständiges Dossier über Ihre bisherige akademische Laufbahn vorlegen. Außerdem müssen Sie noch ausreichende Existenzmittel sowie einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen.

Für ein Auslandssemester in Großbritannien, Irland, Dänemark oder einem Nicht-EU-Staat müssen Sie sich bei der jeweiligen Auslandsvertretung Ihres Zielstaates hier in Deutschland über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt informieren.

In jedem Fall müssen Sie daran denken, bei einer voraussichtlichen Ausreise von länger als sechs Monaten bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung vorzusprechen und eine entsprechend längere Frist für eine vorübergehende Ausreise zu vereinbaren. Wenn Sie dies nicht tun, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten.

## 6 Austausch- oder Gastsemester in Hamburg

### 6.1 Mobilität nach der EU-Studentenrichtlinie

Wenn Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark) studieren und für ein Austauschsemester nach Hamburg kommen möchten, können Sie ebenfalls von den Vergünstigungen der EU-Studentenrichtlinie<sup>8</sup> profitieren. Dazu müssen Sie in dem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums besitzen und in Hamburg entweder

- einen vorgeschriebenen Teil Ihres Studienprogrammes absolvieren, oder
- an einem Austauschprogramm zwischen Mitgliedstaaten der EU teilnehmen oder
- an einem Austauschprogramm der EU (z.B. ERASMUS) teilnehmen.

#### 6.1.1 Aus Schengen-Staaten

Wenn der betreffende Mitgliedstaat zu den Schengen-Staaten<sup>9</sup> zählt, können Sie bis zu drei Monaten an einer hamburgischen Hochschule studieren, wenn Sie über Ihren Pass, Ihren Aufenthaltstitel aus dem anderen Schengen-Staat und über ausreichende Existenzmittel verfügen. Für längere Aufenthalte können Sie als Inhaberin oder Inhaber eines von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels nach § 39 Nr. 6 AufenthV hier vor Ort bei der zuständigen Ausländerabteilung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 6 AufenthG beantragen. Den Antrag müssen Sie innerhalb der ersten drei Monate Ihres Aufenthalts in Hamburg stellen.

---

<sup>8</sup> Siehe oben Fußnote 7

<sup>9</sup> Die aktuellen Schengen-Staaten finden Sie unter <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/FAQ/VisumFuerD/17-Schengenstaaten.html?nn=350374>

### 6.1.2 Aus Nicht-Schengen-Staaten

Wenn der EU-Mitgliedstaat, in dem Sie bislang studieren nicht zu den Schengen-Staaten zählt, müssen Sie bei der deutschen Auslandsvertretung in diesem Mitgliedstaat ein Visum beantragen und dazu Bescheinigungen der beteiligten Hochschulen über Ihr Studien- bzw. Austauschprogramm sowie ein vollständiges Dossier über Ihre bisherige akademische Laufbahn vorlegen. Außerdem müssen Sie noch ausreichende Existenzmittel sowie einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen.

### 6.2 Sonstige Mobilität

Wenn Sie bislang in Großbritannien, Irland, Dänemark oder in einem Drittstaat studieren, müssen Sie für ein Austausch- oder Gastsemester zunächst ein Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Dafür gilt das oben unter 1 Dargestellte.

## 7 Aufenthaltsrecht nach dem Studium für internationale Absolvent/-innen deutscher Hochschulen

### 7.1 Absolvent/-innen aus EU-Staaten

EU-27-Bürger/-innen, Angehörige der EWR-Staaten und Schweizer/-innen genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen jede Beschäftigung ausüben, ohne dass es einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

Für Kroatinnen und Kroaten gilt: Sie werden rechtlich gleichbehandelt mit Nicht-EU-Bürger/-innen und haben deshalb 18 Monate Zeit, sich eine Ihrem Hochschulabschluss und Ihrer Qualifikation angemessene Arbeitsstelle zu suchen. Während dieser 18 Monate dürfen Sie nach § 284 Abs. 6 SGB III i.V.m. § 16 Abs. 4 AufenthG uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit ausüben, ohne dass Sie dafür eine gesonderte Arbeitsgenehmigung-EU benötigen.

### 7.2 Absolvent/-innen aus Nicht-EU-Staaten

#### 7.2.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Deutschland kann Ihre Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monate zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden. Dazu müssen Sie direkt nach Abschluss ihres Studiums bei der zuständigen Ausländerbehörde die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG beantragen. Ihr Studium gilt als beendet, sobald Ihnen die Universität schriftlich das Bestehen der letzten Prüfung bescheinigt hat. Darauf, wann Sie exmatrikuliert wurden oder wann Sie Ihr Zeugnis erhalten, kommt es nicht an. Bewahren Sie deshalb unbedingt das Anschreiben und/oder den Briefumschlag mit dem Poststempel auf, mit dem Sie die Bestätigung der Hochschule erhalten haben, dass Sie die Prüfung bestanden haben.

Während der 18 Monate, die Ihnen nach § 16 Abs. 4 AufenthG für die Suche eines Ihrem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes zur Verfügung stehen, dürfen Sie uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit, also auch jedes Praktikum oder eine Trainee-Stelle ausüben. Sie dürfen während der Arbeitssuche auch selbständig arbeiten.



Um die Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG erhalten zu können, müssen Sie weiterhin nachweisen, dass Sie selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen können. Für die Art der Nachweise gelten die gleichen Voraussetzungen wie oben unter Nr. 2.2.7 beschrieben.

### 7.2.2 Praktikum im Ausland

Während dieser 18 Monate können sie auch ein Praktikum im Ausland absolvieren. Allerdings führt jeder Aufenthalt außerhalb Deutschlands, der länger als sechs Monate andauert, automatisch zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis, sofern man nicht mit der Ausländerbehörde ausdrücklich und schriftlich eine längere Frist vereinbart hat. Es empfiehlt sich deshalb in jedem Fall, mit dem Praktikumsvertrag bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung vorzusprechen und die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

### 7.2.3 Wechsel in Promotion oder Masterstudiengang

Sowohl während als auch direkt im Anschluss an die 18 Monate der Jobsuche dürfen Sie ein Promotions- oder Masterstudium beginnen. Sie müssen hierfür wieder die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums beantragen. Es gelten die gleichen Regeln wie unter Nr. 2 bis 4 beschrieben. Schließen Sie den Master/die Promotion nicht ab, stehen Ihnen keine restlichen Monate der „alten“ 18 Monate zur Jobsuche zur Verfügung. Erwerben Sie einen neuen Abschluss, können Sie erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG für 18 Monate zur Arbeitssuche beantragen.

### 7.2.4 Arbeitssuche nach erstem Job im Ausland

Wenn Sie direkt nach dem Studium für eine Arbeitsstelle ins Ausland gehen, können Sie anschließend keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG mehr beantragen. Diese Möglichkeit besteht nur direkt im Anschluss an Ihren Studienabschluss.

Wenn Sie anschließend eine Arbeit in Deutschland suchen möchten, können Sie aber bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum nach § 18c AufenthG zum Zweck der Arbeitssuche beantragen, das Ihnen für sechs Monate ausgestellt werden kann. Im Unterschied zur Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG dürfen Sie mit einem Visum nach § 18c AufenthG allerdings nicht neben der Arbeitssuche jobben, sondern müssen genügend eigene Mittel nachweisen, um Ihren Lebensunterhalt in Deutschland für die Dauer der Arbeitssuche selbst zu sichern.

## 8 Arbeitsaufnahme: Die erste „richtige“ Stelle

### 8.1 EU-27-Bürger

EU-27-BürgerInnen, Angehörige der EWR-Staaten und Schweizer/-innen genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen jede selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ohne dass es einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

### 8.2 Kroatinnen und Kroaten

Sobald Sie für mindestens ein Jahr im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, d.h. spätestens (vgl. Nr. 3.2.3) ein Jahr nachdem Sie Ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, haben Sie einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung nach

§ 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung. Mit der Arbeitsberechtigung haben Sie freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Die Arbeitsberechtigung müssen Sie selbst bei der ZAV beantragen.

Selbständig arbeiten dürfen Sie wegen der Niederlassungsfreiheit ohnehin uneingeschränkt.

### 8.3 Nicht-EU-Bürger

#### 8.3.1 Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung

Für ein konkretes Angebot einer Ihrem Abschluss angemessenen Beschäftigung können Sie als Absolvent/-in einer deutschen Hochschule einen der folgenden Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erhalten:

- eine Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG, wenn Sie ein Gehalt von derzeit mindestens 47.600 Euro/Jahr oder in sogenannten Mangelberufen (siehe dazu die Anlage) ein Gehalt von derzeit mindestens 37.128 Euro/Jahr erhalten,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung nach § 20 AufenthG, wenn Sie mit einer anerkannten Forschungseinrichtung eine sogenannte Aufnahmevereinbarung abgeschlossen haben,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG, wenn Sie eine sonstige Ihrem Hochschulabschluss angemessene Tätigkeit gefunden haben,
- eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG, wenn Sie Ihr Studium im Status der Duldung nach § 60a Abs. 4 AufenthG absolviert und eine angemessene Tätigkeit gefunden haben.

Die Aufenthaltserlaubnis oder die Blaue Karte EU müssen Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde beantragen. In Hamburg sind dies das Hamburg Welcome Center oder die Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamts.

Mitzubringen sind dafür:

- Pass und biometrisches Foto,
- Abschlusszeugnis Ihrer Hochschule oder entsprechende vorläufige Bescheinigung,
- Stellenbeschreibung,
- Entwurf des Arbeitsvertrages mit Tätigkeitsbeschreibung und Einzelheiten zu den Beschäftigungsbedingungen (z.B. Arbeitszeiten, Gehalt, Urlaub)
- Vom Arbeitgeber auszufüllender Vordruck „Angaben zum Betrieb und zur Beschäftigung“

Download: [www.welcome.hamburg.de/contentblob/2217304/data/vordruck-angaben-betrieb-und-beschaeftigung.pdf](http://www.welcome.hamburg.de/contentblob/2217304/data/vordruck-angaben-betrieb-und-beschaeftigung.pdf)

Da Sie bereits mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG uneingeschränkt arbeiten dürfen, können Sie Ihre Stelle sofort antreten, auch probeweise, ohne die Entscheidung der Ausländerbehörde abwarten zu müssen. Ihr Arbeitsvertrag sollte dabei vorsehen, bis zur endgültigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde nur unter diesem Vorbehalt zu gelten.

Sofern Sie und insbesondere Ihr Arbeitgeber alle Unterlagen vollständig eingereicht haben, prüft die Ausländerbehörde alsbald, ob Ihr Stellenangebot Ihrem Hochschulabschluss angemessen ist (sogenannte Angemessenheitsprüfung), das heißt, ob die geforderten Qualifikation und die zukünftige Tätigkeit dem Hochschulabschluss entsprechen (z.B. kann man als Biologin keine Fachübersetzungen ausführen, wenn hierfür in der Stellenausschreibung nicht ausdrücklich ein Hochschulabschluss sowie Kenntnisse in Biologie/ Naturwissenschaften gefordert werden). Informationen darüber, was als eine angemessene Bezahlung für die verschiedenen Berufe gilt, erhalten Sie unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de>. Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis nur für eine Tätigkeit, die Ihrem Hochschulabschluss entspricht. Frühere Ausbildungen oder Tätigkeiten (etwa als Dolmetscherin während des Studiums) bleiben in der Regel unberücksichtigt. Bei der Angemessenheitsprüfung wird auch der Lebenslauf angesehen. Eine Anfrage bei der ZAV, wie sie zuvor erforderlich war, findet jetzt regelmäßig nicht mehr statt, da die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung an Absolventen einer deutschen Hochschule nicht mehr der Zustimmung durch die ZAV bedarf.

Wenn die Prüfung der Ausländerbehörde ergibt, dass es sich um ein Ihrem Hochschulabschluss entsprechendes Stellenangebot handelt, kann die Ausländerbehörde zeitnah entscheiden und lediglich die Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels benötigt noch zusätzliche Zeit (siehe oben Nr. 2.2.8)

### *8.3.1.1 Trainee-Stellen*

Sie können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG auch für eine Trainee-Stelle beantragen, sofern der Inhalt des Trainee-Programms, die Arbeitsbedingungen und der finanzielle Rahmen Ihrem Studienabschluss angemessen sind.

### *8.3.1.2 Teilzeitstellen*

Auch hier gilt: Es kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG erteilt werden, wenn die Stelle dem Studienabschluss angemessen ist und Sie mit Ihrem Einkommen Ihren Lebensunterhalt sichern können. Als Untergrenze für den Lebensunterhalt gilt der aktuelle Regelsatz<sup>10</sup> des Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) plus die tatsächlichen Kosten für Ihre Unterkunft (Miete und Nebenkosten).

### *8.3.1.3 Weiterbildung (Referendariat, Facharztausbildung etc.)*

Wenn die praktische Ausbildung ein notwendiger Teil Ihrer Ausbildung ist, ohne den Sie Ihre Ausbildung nicht abschließen können (z.B. Zweites Staatsexamen), dann gilt sie als zustimmungsfreie Beschäftigung. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zur Weiterbildung nach § 17 AufenthG. Wartezeiten von mehreren Monaten zwischen Ihrem Ersten Staatsexamen und dem Beginn des Referendariats sind üblich und können aufenthaltsrechtlich überbrückt werden. Wenden Sie sich mit der Bewerbung oder der Mitteilung über die Wartezeit an Ihre Ausländerbehörde. Bei Wartezeiten

---

<sup>10</sup> Siehe [www.arbeitsagentur.de/nn\\_549712/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Grundsicherung/Grundsicherung-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_549712/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Grundsicherung/Grundsicherung-Nav.html)

von mehr als einem Jahr sollten Sie eine Überbrückungsbeschäftigung z.B. als Lehrerin an einer Privaten (Sprach-) Schule aufnehmen.

Für eine fachärztliche Weiterbildung benötigen Sie zunächst die erforderliche Approbation, die Sie beim Landesprüfungsamt für Heilberufe<sup>11</sup> beantragen müssen, und können dann eine Aufenthaltserlaubnis zur Weiterbildung nach § 17 AufenthG erhalten.

Nach erfolgreichem Abschluss Ihrer Weiterbildung können Sie nach § 17 Abs. 3 AufenthG für ein Jahr erneut eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche erhalten. Für den anschließenden Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gilt das unter 8.3.1 und 8.3.2 Dargestellte.

#### **8.3.1.4 Leiharbeit (z.B. bei Zeitarbeitsfirmen)**

Für eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

#### **8.3.1.5 Jobwechsel**

Ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung wird zunächst immer für eine konkrete Beschäftigung erteilt. Wenn Sie also Ihre Stelle wechseln möchten, müssen Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes vorsprechen und eine entsprechende Änderung Ihres Aufenthaltstitels beantragen. Dazu benötigen Sie wieder die unter Nr. 6.3.1 aufgeführten Unterlagen.

### **8.3.2 Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit**

Als Hochschulabsolvent/-in können Sie sich auch selbständig machen.

Für eine unternehmerische Tätigkeit können Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2a AufenthG zum Zweck der selbständigen Tätigkeit beantragen, wenn die beabsichtigte selbständige Tätigkeit einen Zusammenhang mit Ihren in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen erkennen lässt.

Auch für eine freiberufliche Tätigkeit etwa als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Steuerberater/-in können Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG zum Zweck der freiberuflichen Tätigkeit beantragen. Sofern Sie für Ihre freiberufliche Tätigkeit besondere Erlaubnisse benötigen (wie z.B. eine Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer), holen Sie diese bitte vorher ein oder lassen sich eine entsprechende Zusicherung geben.

Wenn Sie als Künstler freiberuflich tätig werden wollen, können Sie sich unter <http://www.hamburg.de/contentblob/2807058/data/freischaffende-kuenstler.pdf> über die besonderen Bedingungen informieren.

<sup>11</sup> Siehe [www.hamburg.de/landespruefungsamt/kontakt/116004/kontakt-lpa.html](http://www.hamburg.de/landespruefungsamt/kontakt/116004/kontakt-lpa.html)

In beiden Fällen, ob Sie unternehmerisch oder freiberuflich tätig werden wollen, muss Ihre Tätigkeit dabei mindestens so viel Gewinn erwarten lassen, wie Sie für die eigenständige Sicherung Ihres Lebensunterhalts benötigen (Regelsatz des Arbeitslosengeld II nach dem SGB II plus die tatsächlichen Kosten für Ihre Unterkunft (siehe dazu oben Nr. 8.3.1.2) sowie eine Kranken- und Pflegeversicherung).

Selbständige und Freiberufler sind in Deutschland gesetzlich verpflichtet, eine ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung abzuschließen, deren Leistungsumfang etwa dem der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland entspricht. Vor Abschluss einer solchen Versicherung sollten Sie sich von einer unabhängigen Stelle, wie etwa dem Studierendenwerk (siehe unten Nr.10.3) beraten lassen. Freiberufliche Künstler können sich in der Künstlersozialkasse<sup>12</sup> versichern.

#### 8.4 Familienangehörige

Ihre Familienangehörigen dürfen uneingeschränkt erwerbstätig sein (also selbständig und unselbständig als Arbeitnehmer), wenn sie selbst Freizügigkeit genießen oder wenn sie einen Aufenthaltstitel zum Zweck des Familiennachzugs nach den §§ 27 bis 36 AufenthG besitzen. Wenn Ihre Familienangehörigen über einen sonstigen Aufenthaltsstatus verfügen, so ergibt sich ihre jeweilige Berechtigung zur Erwerbstätigkeit aus den von der Ausländerbehörde ausgestellten Dokumenten (Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung).

## 9 Blick in die Zukunft – Dauerhafter Aufenthalt in Deutschland

### 9.1 EU-28-Bürger/-innen

Wenn Sie sich fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und dabei einen Freizügigkeitstatbestand nach § 2 FreizügG/EU erfüllt haben, also z.B. hier studiert und gearbeitet haben, können Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes die Ausstellung einer Daueraufenthaltsbescheinigung beantragen.

### 9.2 Nicht-EU-Bürger/-innen

Absolvent/-innen deutscher Hochschulen haben Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG, wenn sie

- eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit ausüben,
- seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 AufenthG besitzen (wenn Sie zwischendurch länger als 6 Monate ausreisen, wird die Zeit davor nicht mitgerechnet) und
- 24 Monate Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung geleistet haben.

---

<sup>12</sup> [www.kuenstlersozialkasse.de/](http://www.kuenstlersozialkasse.de/)



Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU haben Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG

- nach 21 Monaten Beschäftigung als Hochqualifizierter, sofern sie über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 verfügen, wobei ein deutschsprachiger Studienabschluss zugleich als Nachweis dieser Sprachkenntnisse gilt,
- ansonsten (ohne entsprechende Sprachkenntnisse, etwa als Absolvent eines englischsprachigen Masterstudiengangs) nach 33 Monaten Beschäftigung als Hochqualifizierter,
- wobei Sie in den 21 bzw. 33 Monaten jeweils Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Rentenversicherung geleistet haben müssen.

Für eine Niederlassungserlaubnis müssen Sie und ggf. Ihre Familie außerdem über ausreichenden Wohnraum verfügen und es dürfen keine Sicherheitsbedenken gegen Ihren dauerhaften Aufenthalt bestehen.

Nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland können Sie auch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG beantragen. Diese gilt in Deutschland als Niederlassungserlaubnis und ermöglicht es Ihnen ansonsten, in einen anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark) weiterzuwandern und dort zu arbeiten<sup>13</sup>. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck als den der Aus- und Weiterbildung besitzen (also nicht nach §§ 16 oder 17 AufenthG), wobei die Aufenthaltszeit als Student/-in bis zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist angerechnet werden kann.

Die Niederlassungserlaubnis wie auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG müssen Sie beim Hamburg Welcome Center oder bei der Ausländerabteilung Ihres zuständigen Bezirksamtes beantragen.

### 9.3 Einbürgerung

Die Einbürgerung können Sie als Absolvent oder Absolventin einer deutschen Hochschule wegen der damit verbundenen besonderen Integrationsleistung bereits nach einem Aufenthalt von sechs Jahren in Deutschland beantragen. In Hamburg wird dabei der Aufenthalt während des Studiums komplett angerechnet. Sie dürfen allerdings keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG mehr besitzen, weil dieser studentische Aufenthaltstitel eine Einbürgerung ausschließt. Nähere Informationen zur Einbürgerung finden sie unter anderem hier: <http://einbuerbung.hamburg.de/>.

---

<sup>13</sup> Siehe dazu die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:016:0044:0053:de:pdf](http://www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:016:0044:0053:de:pdf)

## 10 Nützliche Links und Adressen

### 10.1 Behörden in Hamburg

#### Zentrale Ausländerbehörde

Hier werden die von den deutschen Auslandsvertretungen übersandten Einreisevorgänge (Visa) geprüft.

Einwohner-Zentralamt

Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten

Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg

Tel.: +49 (40) 428 39 2233

Fax: +49 (40) 4279 39 610

Internet: [www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren](http://www.hamburg.de/innenbehoerde/visumverfahren)

E-Mail: [Service.Visa-Stelle@eza.hamburg.de](mailto:Service.Visa-Stelle@eza.hamburg.de)

#### Hamburg Welcome Center

Die erste Beantragung Ihrer Aufenthaltserlaubnis (und auch die Erst-Anmeldung Ihres Wohnsitzes) können Sie nach Terminvereinbarung beim Welcome Center Hamburg erledigen. Eine Terminvereinbarung ist auch über das Internet möglich.

Alter Wall 11, 20457 Hamburg

Tel: +49 (40) 428 28 0

Fax: +49 (40) 428 54 50 02

Internet: [www.welcome.hamburg.de](http://www.welcome.hamburg.de)

E-Mail: [info@welcome-center.hamburg.de](mailto:info@welcome-center.hamburg.de)

#### Behördenfinder der Stadt Hamburg

Adresse und Öffnungszeiten der Ausländerbehörde im zuständigen Bezirksamt erfährt man mit Hilfe des Behördenfinders im Internet: Als Suchbegriff „Aufenthaltsgenehmigungen, Studenten“ eingeben, danach die Wohnstraße

[www.hamburg.de/behoerdenfinder](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder)

#### Telefonischer Hamburg-Service

Hier erhalten Sie Auskünfte über Dienstleistungen Hamburgischer Behörden und anderer öffentlicher Institutionen

Tel: +49 (40) 428 28 0

#### Arbeitsagentur Hamburg

Das behördeninterne Zustimmungsverfahren für Arbeitsgenehmigungen für Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten erfolgt nun hauptsächlich bei der ZAV, nur die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Hamburger Arbeitgebern erfolgt noch durch Hamburg.

Kurt-Schumacher-Allee 16, D - 20097 Hamburg

Tel: +49 (01801) 55 51 11 (Arbeitnehmer) \*

Tel: + 49 (01801) 66 44 66 (Arbeitgeber) \*

\* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (>Partner vor Ort>Hamburg>Hamburg>Agentur>

E-Mail: [Hamburg@arbeitsagentur.de](mailto:Hamburg@arbeitsagentur.de)

### **Einbürgerungsbehörde**

Einwohner-Zentralamt

Einbürgerungsabteilung

Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg

Tel.: 040 42828-0

Fax: 040 42839-3544

Internet: [www.hamburg.de/eza/einbuengerung](http://www.hamburg.de/eza/einbuengerung)

E-Mail: [StaatsangehondEinbuerg@eza.hamburg.de](mailto:StaatsangehondEinbuerg@eza.hamburg.de)

## **10.2 Sonstige Behörden**

### **ZAV - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung**

Das Arbeitsmarktzulassungsverfahren wird innerhalb der ZAV in sechs Teams durchgeführt, die sich an den Standorten Bonn, Duisburg, Frankfurt/Main und München befinden.

Diese Teams treffen seit 1. Mai 2011 die internen Zustimmungsentscheidungen zur Beschäftigung von Nicht-EU-Absolventinnen und -Absolventen. Sie sind auch zuständig für das Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU für kroatische Staatsangehörige.

Team 325 (für Hamburg)

Dahlmannstraße 23, 47169 Duisburg

Tel.: +49 (0228) 713 20 00

Fax: + 49 (0203) 99 07 279 238

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) >Über uns > Weitere Dienststellen > Zentrale Auslands- und Fachvermittlung > Arbeitsmarktzulassung (oder „ZAV“ in eine Suchmaschine eintippen)

E-Mail: [ZAV-Duisburg.AE-Team325@arbeitsagentur.de](mailto:ZAV-Duisburg.AE-Team325@arbeitsagentur.de)

### **BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) umfassende Informationen zum Thema Migration nach Deutschland und hat verschiedene Aufgaben in diesem Bereich. Dazu zählt auch die Anerkennung von Forschungseinrichtungen nach der EU-Forscherrichtlinie.

[www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/Forschungseinrichtungen/forschungseinrichtungen-node.html](http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/Forschungseinrichtungen/forschungseinrichtungen-node.html)

## **10.3 Beratung auf dem Campus**

### **Studierendenwerk Hamburg**

Das Besi-Beratungszentrum Soziales & Internationales bietet Informationen und persönliche Beratung zu Fragen rund um das Leben als ausländische/r Studierende/r in Hamburg und unterstützt Studierende und Studieninteressierte bei der Lösung von sozialen, persönlichen und wirtschaftlichen Problemen.

[www.studierendenwerk-hamburg.de](http://www.studierendenwerk-hamburg.de)

## 10.4 Jobben

### Stellenwerk (Jobbörse)

gemeinsame Online-Jobbörse der Uni Hamburg, der HAW Hamburg und der TU Hamburg-Harburg. Studierende und Absolvent/innen finden hier Jobs, einschlägige Praktika, das passende Angebot für die eigene Abschlussarbeit und später die erste Arbeitsstelle.

[www.stellenwerk-hamburg.de](http://www.stellenwerk-hamburg.de)

Informationen für Studierende zum Thema Jobben/Steuern/Sozialversicherung finden Sie hier:

[www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=03311](http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=03311)

### ConAction

ConAction ist ein Projekt des Studierendenwerks Hamburg mit dem Ziel, sozial engagierte Studierende auf Jobsuche und Einrichtungen im Bildungs- und Sozialwesen zusammen zu bringen. So entsteht eine wertvolle Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis.

[www.studierendenwerk-hamburg.de](http://www.studierendenwerk-hamburg.de)

### Deutsche Rentenversicherung

Sehr nützliche Broschüre „Tipps für Studenten: Jobben und studieren“ (PDF)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) >Services -> Broschüren & mehr >Vor der Rente > unter „T“ wie Tipps.

## 10.5 Info und Beratung zum Studium

An jeder Hochschule gibt es ein International Office bzw. eine Abteilung für Internationales. Dort finden Sie Berater/innen für internationale Studierende, die Ihnen bei aufenthaltsrechtlichen und weiteren Fragen gerne weiterhelfen. Außerdem finden Sie weitere Beratungsstellen wie z.B.:

- Allgemeine Studienberatung
- Studienfachberatung
- Prüfungsämter
- AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss)
- ggf. Praktikumsbüro
- ggf. Sozialberatung
- Behindertenbeauftragte

Auf der Internetseite Ihrer Hochschule finden Sie die jeweiligen Kontaktinformationen.

[www.uni-hamburg.de](http://www.uni-hamburg.de)

[www.haw-hamburg.de](http://www.haw-hamburg.de)

[www.tuhh.de](http://www.tuhh.de)

[www.hcu-hamburg.de](http://www.hcu-hamburg.de)

[www.hfmt-hamburg.de](http://www.hfmt-hamburg.de)

[www.hfbk-hamburg.de](http://www.hfbk-hamburg.de)

## 10.6 Berufseinstieg

Mehrere Hochschulen bieten in ihren Career Centers Dienstleistungen wie diese für ihre Absolventinnen und Absolventen an:

- Berufliche Orientierung
- Karriereplanung
- Bewerbungstraining
- Erweiterung von Kompetenzen

[www.uni-hamburg.de/careercenter](http://www.uni-hamburg.de/careercenter)  
[www.haw-hamburg.de/careerservice](http://www.haw-hamburg.de/careerservice)  
[www.tuhh.de/tuhh/uni/service/alumni-career-center.html](http://www.tuhh.de/tuhh/uni/service/alumni-career-center.html)  
[www.hfmt-hamburg.de/service/career-center/](http://www.hfmt-hamburg.de/service/career-center/)  
[www.hcu-alumni.de/member/index.php](http://www.hcu-alumni.de/member/index.php)

### 10.7 Selbständigkeit

- Handelskammer Hamburg: [www.hk24.de](http://www.hk24.de)
- Hamburger Existenzgründungs-Programm hep [www.hep-online.de/cms](http://www.hep-online.de/cms)
- H.E.I. Hamburger Initiative für Existenzgründungen und Innovationen  
[www.hei-hamburg.de](http://www.hei-hamburg.de)
- LAWAETZ – Stiftung [www.lawaetz.de](http://www.lawaetz.de)
- Hamburg Innovation GmbH [www.hamburg-innovation.de](http://www.hamburg-innovation.de)
- TuTech Innovation GmbH [www.tutech.de/#1](http://www.tutech.de/#1)
- Innovationsstiftung Hamburg [www.innovationsstiftung.de](http://www.innovationsstiftung.de)
- Gründungszentrum ENIGMA [www.enigmah.de](http://www.enigmah.de) , [www.garagehamburg.de](http://www.garagehamburg.de)
- Arbeitsgemeinschaft türkischer Unternehmer und Existenzgründer (ATU e.V.)  
[www.atu-ev.de/existenzgruendung.html](http://www.atu-ev.de/existenzgruendung.html)
- Unternehmer ohne Grenzen [www.unternehmer-ohne-grenzen.de](http://www.unternehmer-ohne-grenzen.de)

### 10.8 Rechtsquellen

- Aufenthaltsgesetz [www.gesetze-im-internet.de/aufenthg\\_2004/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html)
- Aufenthaltsverordnung <http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/index.html>
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf)
- Freizügigkeitsgesetz/EU [www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/index.html)
- Beschäftigungsverordnung [www.gesetze-im-internet.de/beschv\\_2013/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/index.html)
- Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverordnung  
[www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf)

## Liste der Mangelberufe nach § 19a Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung

[www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaeftigungsverordnung.pdf](http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaeftigungsverordnung.pdf), Anlage zur DA 2.02.201 (ausführlichere Darstellung der nachfolgenden Liste)

### 21. Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure

211. Physiker, Chemiker, Geologen und verwandte Berufe

2111 Physiker und Astronomen

2112 Meteorologen

2113 Chemiker

2114 Geologen und Geophysiker

212. Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker

2120 Mathematiker, Versicherungsmathematiker und Statistiker

213. Biowissenschaftler

2131 Biologen, Botaniker, Zoologen und verwandte Berufe

2132 Agrar-, Forst- und Fischereiwissenschaftler und -berater

2133 Umweltwissenschaftler

214. Ingenieurwissenschaftler (ohne Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikation)

2141 Wirtschafts- und Produktionsingenieure

2142 Bauingenieure

2143 Umweltschutzingenieure

2144 Maschinenbauingenieure

2145 Chemieingenieure

2146 Bergbauingenieure, Metallurgen und verwandte Berufe

2149 Ingenieure, anderweitig nicht genannt

215. Ingenieure in den Bereichen Elektrotechnik, Elektronik und Telekommunikationstechnik

2151 Ingenieure im Bereich Elektrotechnik

2152 Ingenieure im Bereich Elektronik

2153 Ingenieure im Bereich Telekommunikationstechnik

216. Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner, Vermessungsingenieure und Designer

2161 Architekten

2162 Landschaftsarchitekten

2163 Produkt- und Textildesigner

2164 Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner

2165 Kartografen und Vermessungsingenieure

2166 Grafik- und Multimediadesigner

### 221. Ärzte

2211 Allgemeinärzte

2212 Fachärzte

### 25. Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie

251. Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen

2511 Systemanalytiker

2512 Softwareentwickler

2513 Web- und Multimediaentwickler

2514 Anwendungsprogrammierer

2519 Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen, anderweitig nicht genannt

252. Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke

2521 Datenbankentwickler und -administratoren

2522 Systemadministratoren

2523 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke

2529 Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, anderweitig nicht genannt



Behörde für Inneres und Sport  
Johanniswall 4  
20095 Hamburg  
Tel: +49 (40) 428 28 0  
Fax: +49 (40) 428 39 1908  
[www.hamburg.de/innenbehoerde](http://www.hamburg.de/innenbehoerde)



**Hamburg** | Behörde für Inneres  
und Sport